

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.01.2019

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-233/18

Nummer:

Z-6.55-2200

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2019**

bis: **31. Oktober 2021**

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Stranzenberggasse 7b/2

1130 WIEN

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV BASIC/DE...30" bzw. "FIREREV DUO/DE...30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30" und seine Verwendung als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer Unterdecke.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ über mindestens 30 Minuten den Durchtritt von Feuer und Rauch von unten nach oben oder von oben nach unten (bei nicht gleichzeitiger Brandbeanspruchung) durch die Revisionsöffnung.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und einem äußeren Flügel, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1.2.
- 1.1.4 Die zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:
- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen: 850 mm x 850 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen in Unterdecken im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Unterdecken nach Abschnitt 1.3.1 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss ist nachgewiesen für den Einbau in die nachfolgend genannten Unterdecken:
- abgehängte Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2¹ gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einer Brandbeanspruchung von oben oder unten (s. Abschnitte 3.2.2 a) und 3.2.2 b) oder

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2200

Seite 4 von 10 | 25. Januar 2019

- Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-A aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180 mit geschlossener Fläche gemäß DIN 4102-4³, Tab.10.33 (s. Abschnitt 3.2.2 c).

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

- 1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.
- 1.3.3 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Bei der Ausführung des Rahmens werden die Typen "FIREREV BASIC/DE ...30" und "FIREREV DUO/DE ...30" unterschieden.

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier Brandschutzplatten⁶, verbunden mit Stahlklammern⁶
- bei Typ "FIREREV DUO/DE ...30" Bekleidung des Rahmens mit Brandschutzplatten⁶ (wie optische Verkleidung)

2.1.2.2 Innerer und äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Bei der Ausführung des äußeren Flügels (optische Verkleidung) werden die Typen "FIREREV BASIC/DE ...30" und "FIREREV DUO/DE ...30" unterschieden.

Der innere und der äußere Flügel müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Innerer Flügel

- 2x15 mm dicke Brandschutzplatten⁶, verbunden mit Stahlklammern
- im Falzbereich umlaufend Beschichtung mit Ablationsbeschichtung⁶

Äußerer Flügel (optische Verkleidung), je nach Ausführungsvariante bestehend aus

- Brandschutzplatten⁶, verbunden mit Stahlklammern⁶
- Ausführung der Stirnseiten der Brandschutzplatten mit einem Kantenschutz⁶
- Blechabdeckung⁶ (anstelle oder zusätzlich zu den Brandschutzplatten)

2.1.2.3 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

Innerer Flügel

- in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses zwei oder drei Schubriegel⁶

Äußerer Flügel

- in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante des Revisionsabschlusses spezielle Verschlüsse⁶

2.1.2.4 Zubehörteile

Der innere und äußere Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus⁶ – beim äußeren Flügel zusätzlich mit einer Fangsicherung⁶ - herzustellen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30"⁷

⁷ Die Ausführungsvariante "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses ist jeweils zu ergänzen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2200

Seite 6 von 10 | 25. Januar 2019

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2200
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und zum Einbau
- Angabe/Beschreibung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Für

- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.4

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die in den jeweiligen Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben und Rahmenbedingungen dürfen nicht überschritten und müssen beachtet werden.

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Unterdecke und die Gesamtkonstruktion bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2⁹, zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD-Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 entsprechen. Die Abhänger müssen bei einem Sicherheitsbeiwert von 2,5 für eine maximale statische Last von 400 N ausgelegt sein.

Die Befestigung der Abhänger muss in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens in Abständen gemäß Anlage 7, erfolgen.

Jegliche Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Bei der Ausführung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.2 Unterdecken

Der Aufbau der Unterdecken muss den folgenden Abschnitten entsprechen:

- a) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten, aus
 - Metallunterkonstruktion (nicht niveaugleich) aus CD-Deckenprofilen nach DIN EN 14195¹⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1¹¹, Profilabmessungen mind. 60x27x0.6

9	DIN 18168-2:2008-05	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
10	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
11	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2200

Seite 9 von 10 | 25. Januar 2019

- maximaler Abstand der Montage- und Tragprofile gemäß Anlage 7
- Beplankung mit mindestens 2x12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹² Bauplatten¹³
- b) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben
 - Aufbau wie a)
 - auf den Bauplatten/Profilen sind ≥ 40 mm dicke Mineralfaserplatten¹⁴ nach DIN EN 13162¹⁵ dicht gestoßen und lückenlos verlegt anzuordnen.
- c) abgehängte Unterdecke gemäß DIN 4102-4³, Tab. 10.33, der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
 - Aufbau gemäß DIN 4102-4³, Tab. 10.33

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.3.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195¹⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1¹¹ mit den Mindestabmessungen 60x27x0.6 angeordnet werden. Die Deckenprofile müssen ggf. ausgewechselt werden und sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden und mit Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3 von der Massivdecke abzuhängen. Die Anordnung ist gemäß Anlage 7 auszuführen.
- 3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 200 mm an den umlaufenden Deckenprofilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 6 und 7 erfolgen.
- 3.2.3.3 Die Fugenbreite zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke darf maximal 10 mm betragen.
- 3.2.3.4 Bei Einbau in Unterdecken mit Brandbeanspruchung von oben sind die Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 3.2.2 so anzuordnen, dass die umlaufend um den Revisionsabschluss angeordneten Deckenprofile und Abhänger lückenlos von den Mineralfaserplatten abgedeckt werden. Die Anordnung ist gemäß Anlage 6 auszuführen.
- 3.2.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹² Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2200
- Einbau Revisionsabschluss "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30"⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage

¹² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

¹³ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Gipsplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

¹⁴ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

¹⁵ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁶ nach Landesbauordnung

- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

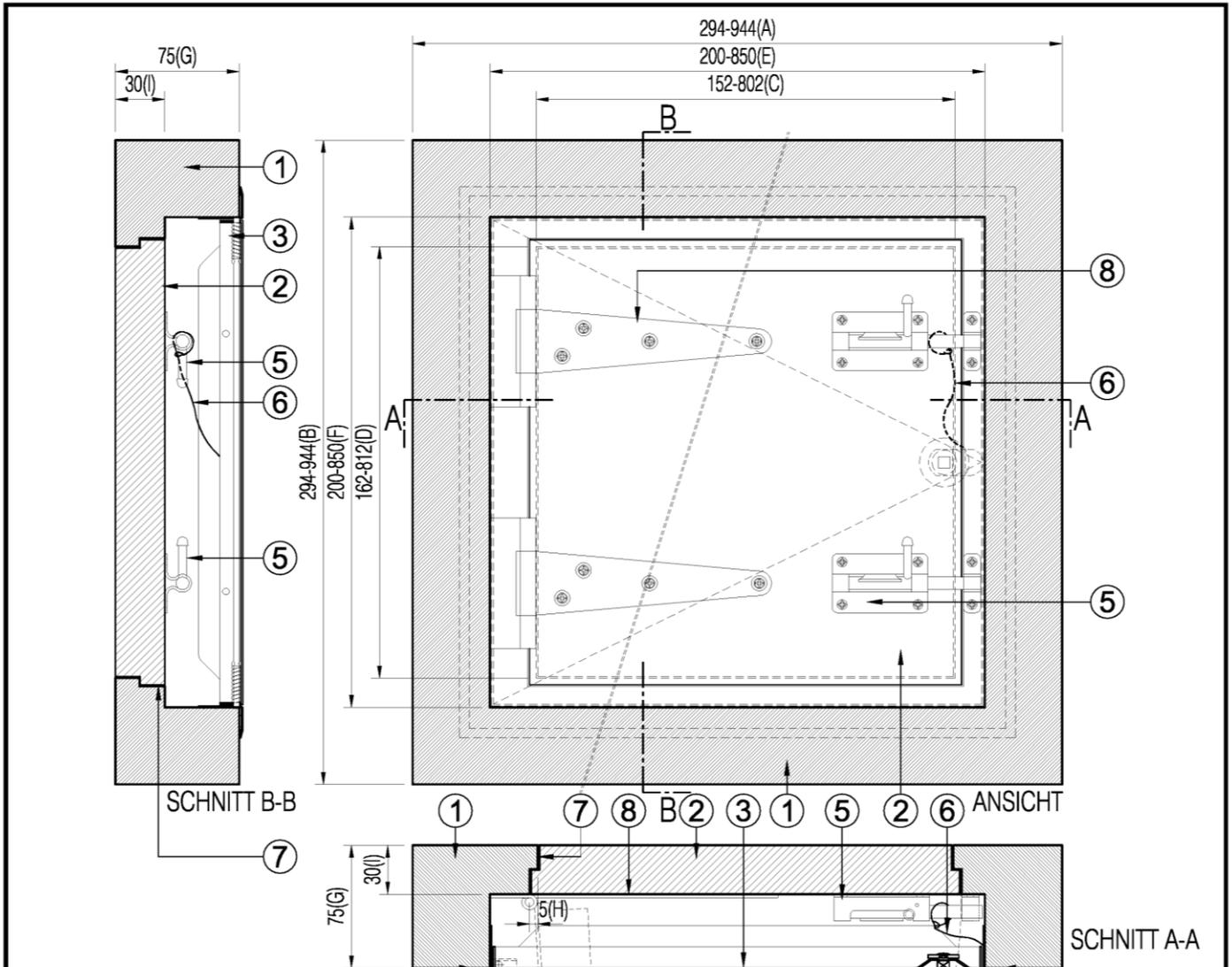
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

4.3 Wartungsanleitung

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



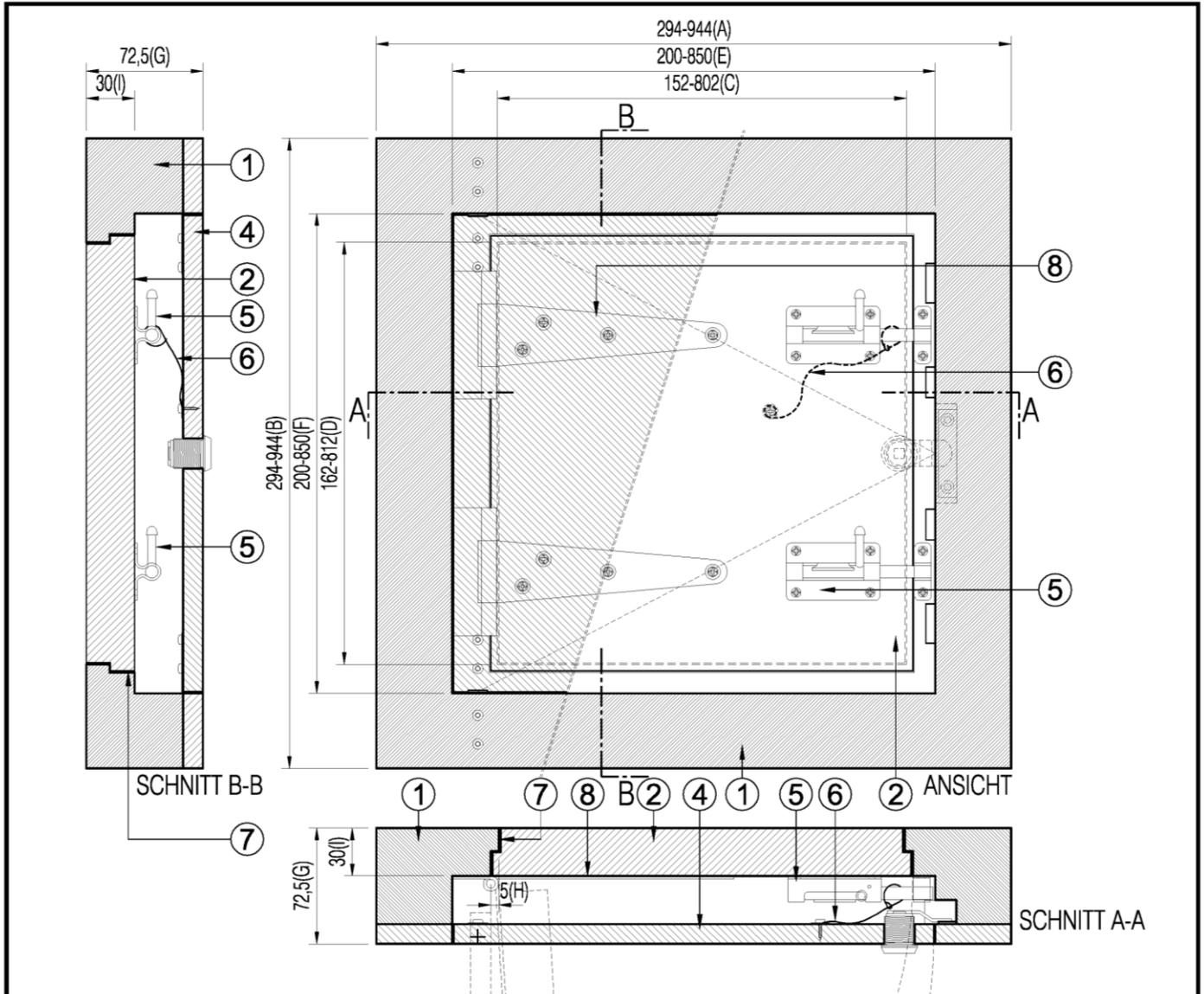
Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaße ¹ [A x B][mm]	Durchreife ¹ [C x D][mm]	Optische Verkleidung [E x F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke ³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/	DE/VKW/30	200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	75	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	75	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	75	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	75	5	30	0-3	3-0	2	4
850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	75	5	30	0-3	3-0	2	4		

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 1

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]		Außenmaß ¹ [A x B][mm]		Durchreiche ¹ [C x D][mm]		Optische Verkleidung [E x F][mm]		Bautiefe [G][mm]		Stufenfalz [H][mm]		Stärke ³ [I][mm]		Anzahl von			
															Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk/Seite)	
FIREREV Duo/	DE/VKS/30	200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	72,5	5	30	1-1	0-0	0	2							
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2							
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2							
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2							
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	72,5	5	30	0-2	2-0	1	3							
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	72,5	5	30	0-3	3-0	2	3							
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4							
		850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4							

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

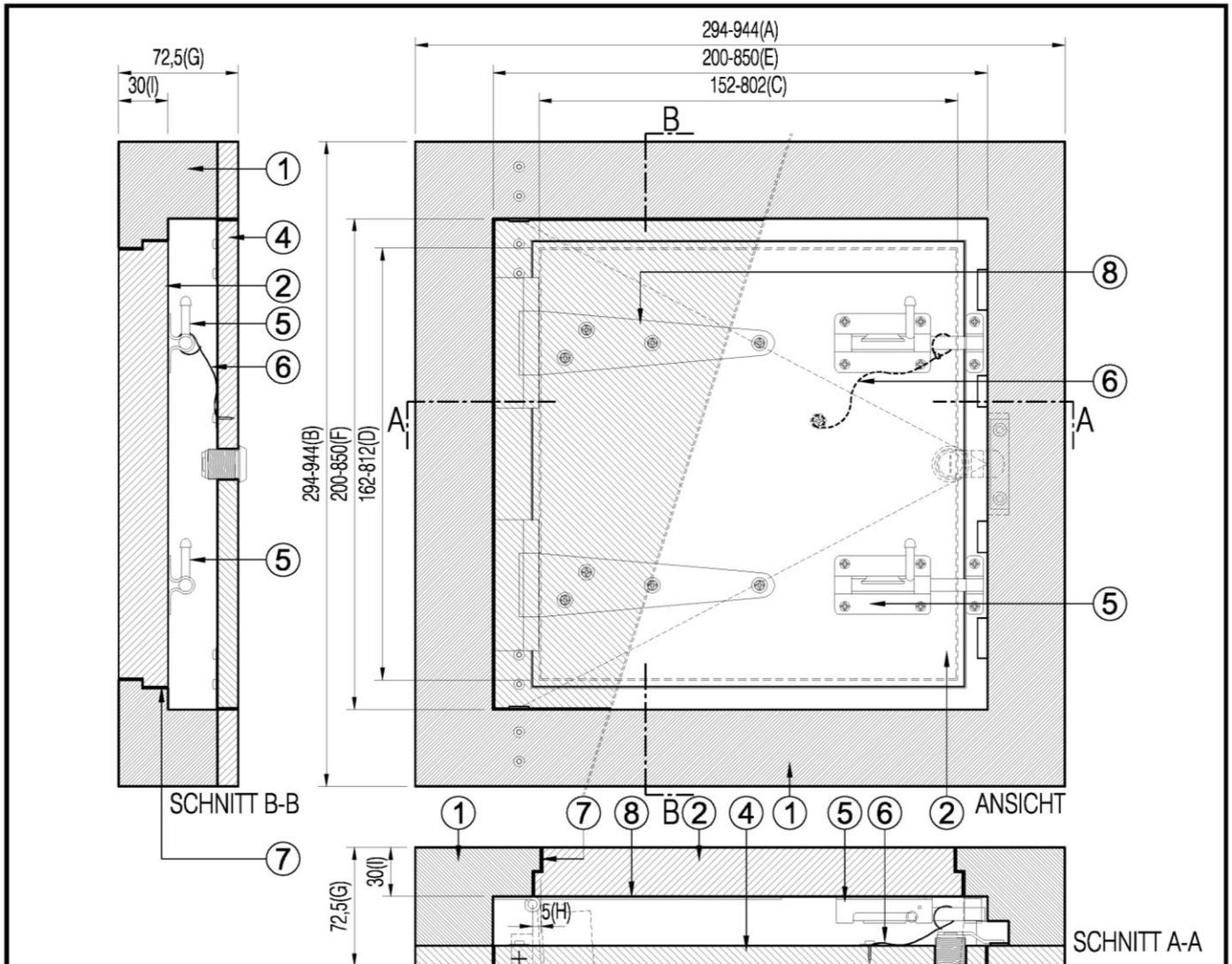
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Duo/DE/VKS/30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 2

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaße ¹ [A x B][mm]	Durchreiche ¹ [C x D][mm]	Optische Verkleidung [E x F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke ³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk/Seite)
FIREREV Duo/ DE/ZS/30		200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	72,5	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	72,5	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	72,5	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4
		850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

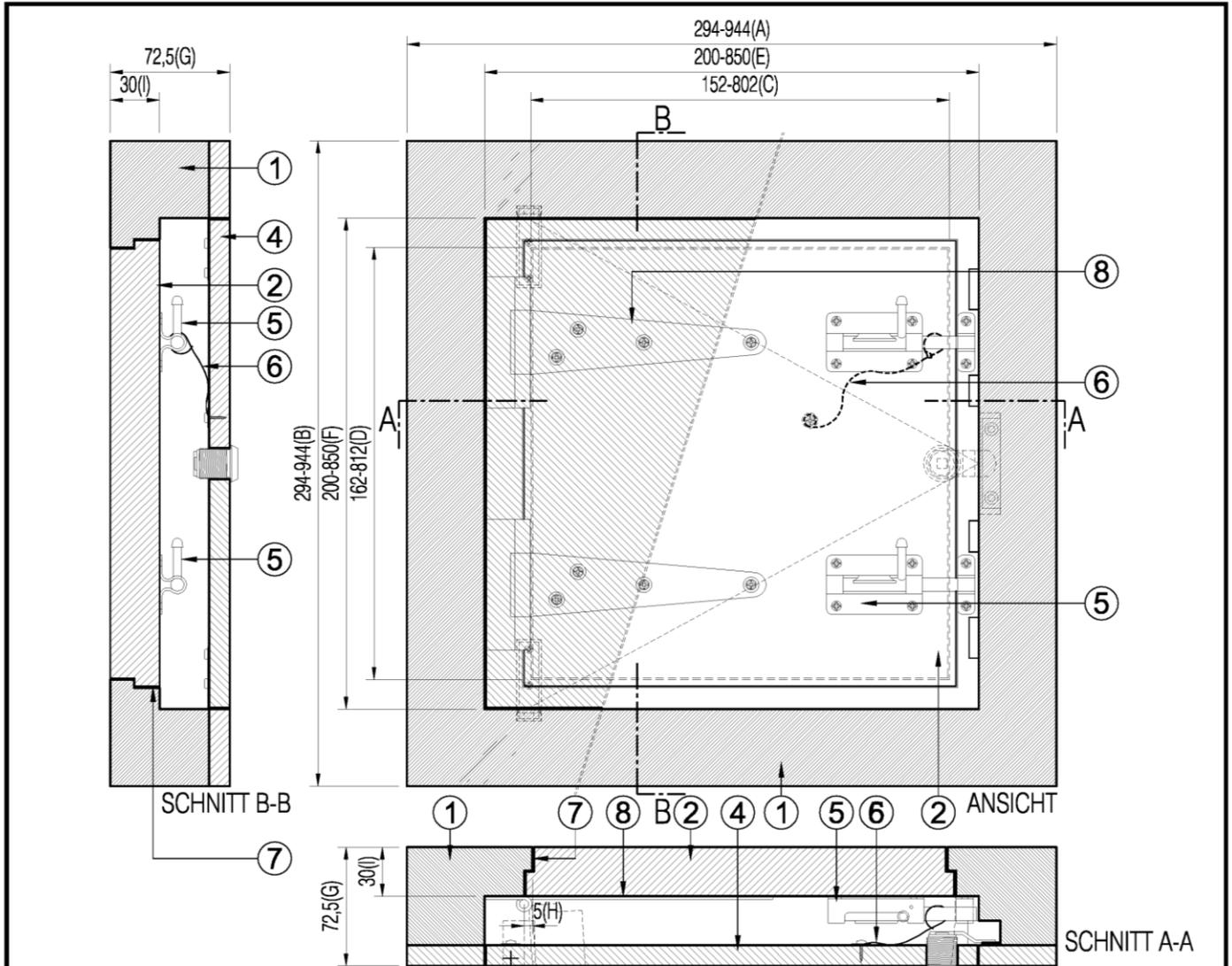
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Duo/DE/ZS/30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 3

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm×mm]	Außenmaße ¹ [A×B][mm]	Durchreiche ¹ [C×D][mm]	Optische Verkleidung [E×F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke ³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Schamiere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)
FIREREVDuo/ DE/VKA/30		200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	72,5	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	72,5	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	72,5	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4
850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4		

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Duo/DE/VKA/30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 4

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-

POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

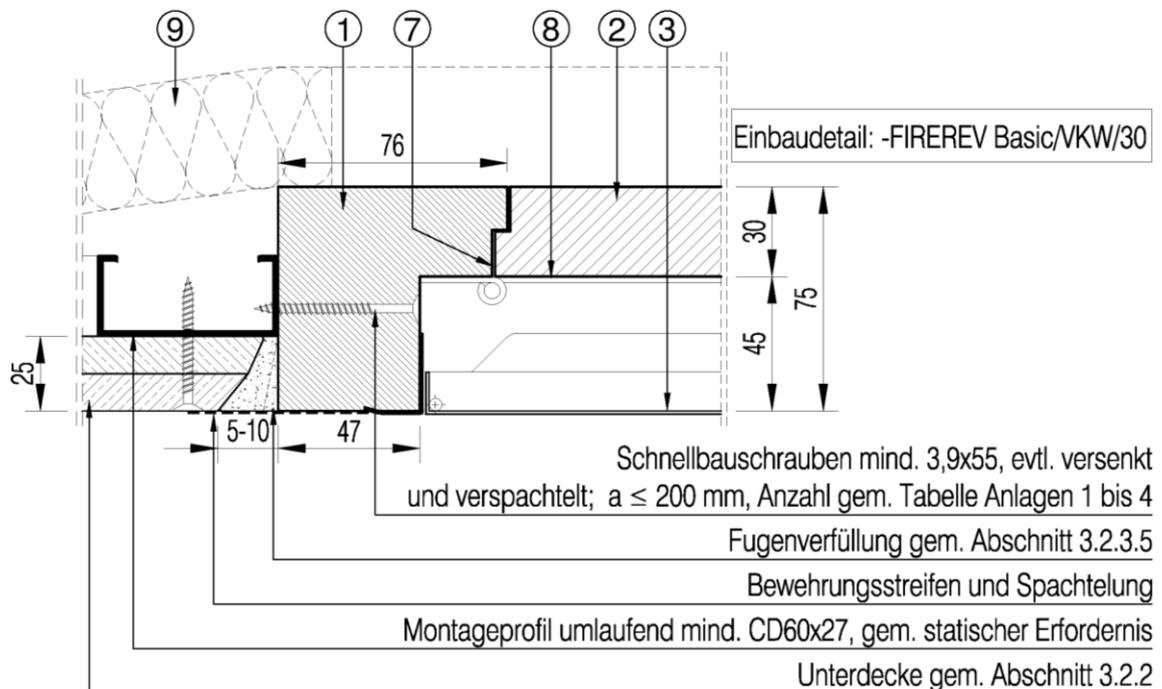
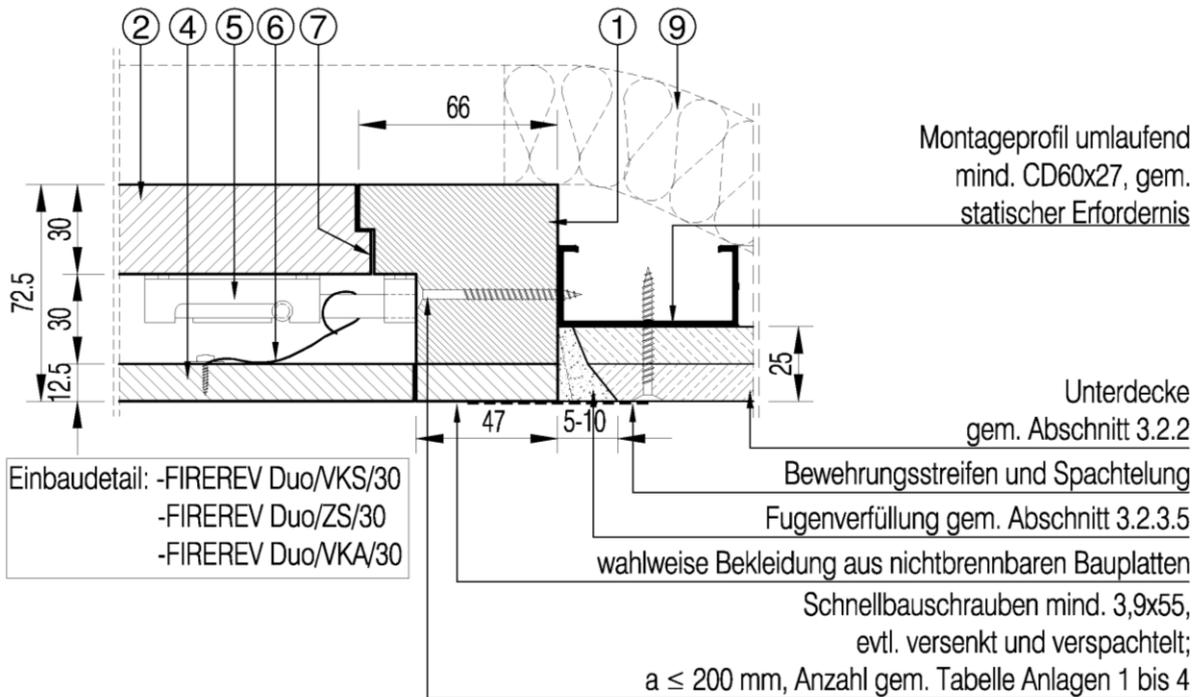
1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innerer Flügel aus Brandschutzplatten
3. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung)
aus Blechabdeckung (Serie Basic)
4. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung)
aus Gipsfaserplatten (Serie Duo)
5. Schieber (rund)
6. Fangsicherung
7. Umlaufende Ablationsbeschichtung
8. Scharnier (T-Scharnier)
9. Mineralwolle bei Brandbeanspruchung von Deckenoberseite,
Dicke ≥ 40 mm, Rohdichte ≥ 40 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

Anlage 5

-Positionsliste-



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

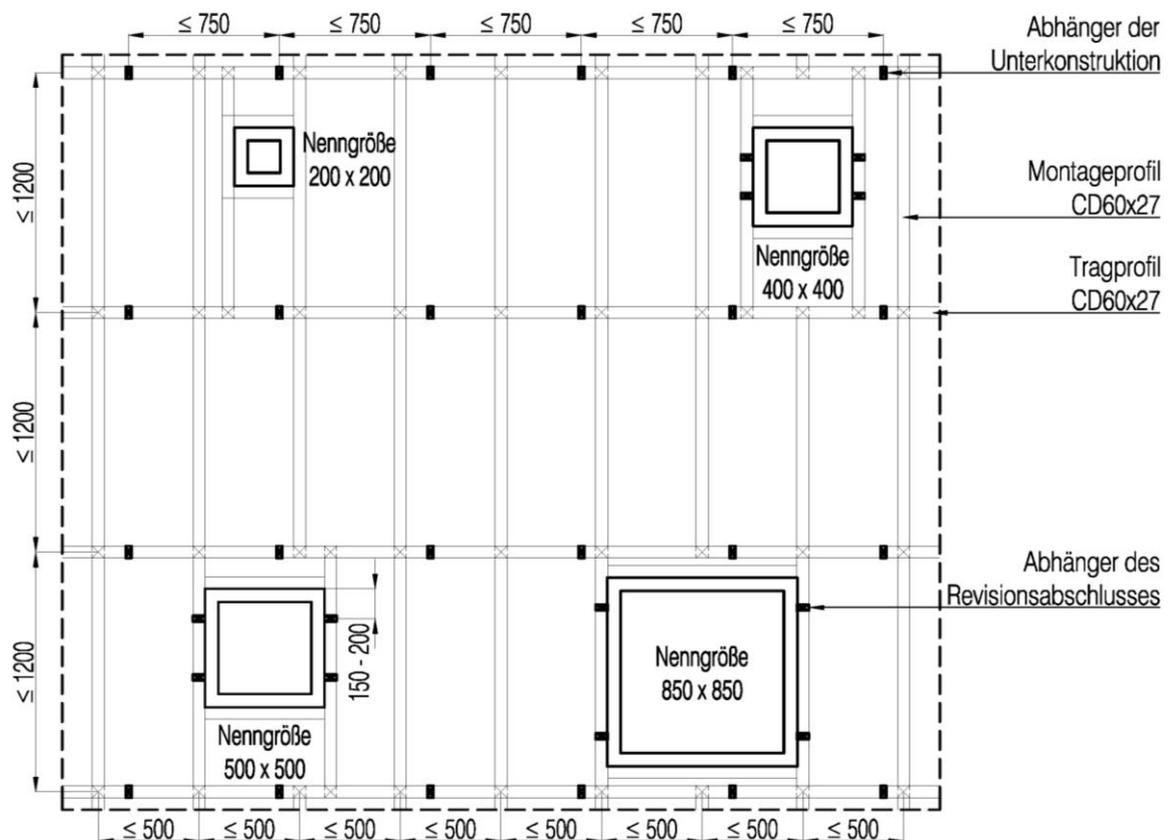
Anlage 6

Einbau in Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.2
-Vertikalschnitt-

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Abstände der Unterkonstruktion der Unterdecke*
Abstände zwischen Montageprofilen: ≤ 500 mm
Abstände zwischen Tragprofilen: ≤ 1200 mm
- Abstände der Abhänger der Unterkonstruktion*
Abstände zwischen den Abhängern längs zu den Tragprofilen: ≤ 750 mm
Abstände zwischen den Abhängern quer zu den Tragprofilen: ≤ 1200 mm
- Auswechslungen
Wenn das Außenmaß des Revisionsabschlusses den Abstand zwischen den Montageprofilen überschreitet, ist die Unterkonstruktion auszuwechseln.
- Abstände der Abhänger des Revisionsabschlusses
Revisionsabschlüsse ab einer Nenngröße von 300×300 mm sind an der Rohdecke an vier Stellen abzuhängen (zwei mal an zwei gegenüberliegenden Seiten). Die Abhänger sind vom Rand des Revisionsabschlusses in einem Abstand von $150-200$ mm zu montieren.

* Die Maßangaben sind die brandschutztechnisch nachgewiesenen Maximalabstände der Unterkonstruktion und der Abhänger. Sofern der Deckensystemhersteller kleinere Abstände vorschreibt, sind diese einzuhalten.



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

Anlage 7

-Unterkonstruktion und Abhänger-